

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.5049 — Goldman Sachs/Colony Capital/BUT)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 43/07)

1. Am 5. Februar 2008 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmensgruppe The Goldman Sachs Group („Goldman Sachs“, USA) und Colyzeo Investors II, Colony Investors VIII (zusammen „Colony Capital“, USA) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen BUT („BUT“, Frankreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Goldman Sachs: Investment-Banking und Wertpapiere,
- Colony: Anlage- und Vermögensverwaltung,
- BUT: Möbel- und Elektrogeräte-Einzelhandel.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen und Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Kommission eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5049 — Goldman Sachs/Colony Capital/BUT per Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.